

Planzeichenerklärung (nach PlanZV)

Füllschema/ Erklärung der Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Bauweise
Firsthöhe	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ und § 8 BauNVO)

■ Gewerbegebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§§ 16 - 21 a) BauNVO

GRZ Grundflächenzahl, z.B. 0,6

OK Oberkante in Metern über NHN, z.B. 108 m

α Bauweise, z.B. abweichend

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGÜ, § 22 und § 23 BauNVO)

— Baugrenze

VERKEHRSFÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGÜ)

■ Öffentliche Verkehrsfläche

■ Private Verkehrsfläche

WASSERFLÄCHEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGÜ)

■ Wasserfläche

GRÜNFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGÜ)

■ private Grünfläche

VERKEHRSFÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGÜ)

■ Öffentliche Verkehrsfläche

■ Private Verkehrsfläche

WASSERFLÄCHEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGÜ)

■ Wasserfläche

GRÜNFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGÜ)

■ private Grünfläche

VERKEHRSFÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGÜ)

■ Öffentliche Verkehrsfläche

■ Private Verkehrsfläche

WASSERFLÄCHEN
 (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGÜ)

■ Wasserfläche

GRÜNFLÄCHEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGÜ)

■ private Grünfläche

Textliche Festsetzungen (Teil B)

BAUPLANERISCHE FESTSETZUNG
Art der baulichen Nutzung
 Festsetzungen auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 8 Abs. 2 BauNVO und § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO

- Es wird ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.
- In dem Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.
- Freistehende Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungs- oder Windenergie sind nicht zulässig.
- Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig. Dazu zählen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten.
- Ausnahmsweise können Verkaufsstätten von Betrieben des produzierenden Gewerbes sowie von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben zugelassen werden, wenn sie dem Hauptbetrieb flächenmäßig untergeordnet sind und eine Verkaufsfläche von 300 m² nicht überschreiten.

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 19 Abs. 4 BauNVO

Höhe baulicher Anlagen
 Festsetzung auf Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGÜ i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 1 und § 18 BauNVO

E1 Erhalt des Grabens mit seinen geschützten Biotopen
 5 Der vorhandene Graben ist mit den geschützten Biotopen entlang der Uferzone und einem beidseitigen Pflegestreifen von mindestens 5 m zu erhalten. Anpflanzungen im Pflegestreifen sind vorab mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.

E2 Erhalt eines Teils der artreichen Ackerbrache aus natürlicher Sukzession
 6 Die Vegetation der Ackerbrache ist entlang der östlichen und der westlichen Grundstücksgrenze auf den Flächen der geplanten Streuweisenanpflanzung sowie als Randstreifen für die Heckenpflanzung entlang der nördlichen Grenze zu erhalten.

E3 Erhalt eines Teils der Ackerbrache aus natürlicher Sukzession
 7 Die Vegetation der Ackerbrache (7.870 m²) ist als Grünfläche der un bebauten Flächen des Gewerbegrundstücks zu erhalten und zu pflegen.

A1 Anpflanzen einer Streuobstwiese
 8 Es ist eine Streuobstwiese (4.794 m²) aus 23 Stück Obstbäumen, Hochstamm, 3xv, mDb, StU 12-14 cm, und 3 Stück Wildrosen v, ob, 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm anzupflanzen. Die Baum- und Straucharten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

A2 Anpflanzen von Streuobstwiese mit Beerenstrauchhecke
 9 Es ist eine Streuobstwiese (4.760 m²) aus 19 Stück Obstbäumen, Hochstamm, 3xv, mDb, StU 12-14 cm, und einer Beerenstrauchhecke 140 m, 94 Stück, v, ob, 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm anzupflanzen. Die Baum- und Straucharten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

A3 Pflanzung einer übershirmten Hecke
 10 Pflanzung einer 2-reihigen Hecke auf einer Länge von 306 m aus 25 Stück Laubbäumen, Hochstamm, 3xv, mDb, StU 12-14 cm und 500 Stück Laubsträuchern v, ob, 3-4 Triebe, Höhe 60-100 cm. Die Baum- und Straucharten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

A4 Herstellen eines Kleingewässers (Tümpel)
 11 Es ist ein Kleingewässer (Tümpel) mit einer Wasserfläche von 300 m² und einer Überlaufmulde zum Graben innerhalb der natürlichen Bodenseite (91,3 m ü. NNH) als Amphibienlaichgewässer anzulegen.

ASM1 Bodenfreiheit der Grundstückseinfriedung
 12 Einfriedungen sind für Kleintiere, insbesondere Kleinsäuger, durchlässig zu gestalten. Der Zaun ist bodenfrei mit einem Mindestabstand von 15 cm bis 20 cm zwischen Boden und Zaun zu errichten.

ASM2 Schütten von Wurzelstubbenhauwerken
 13 Es sind insgesamt 3 voneinander getrennte Wurzelstubbenhauwerke von ca. je 3 m² aufzuschütten (östliche Streuobstwiese).

ASM3 Herstellen einer Benjeshecke
 14 Herstellen einer Benjeshecke aus dem Schnittholz der Baum- und Heckenpflege, 2-mal 5 m auf der westlichen Streuobstwiese vor dem Waldsaum.

ASM4 Schaffung eines Mikrowildkorridors und einem Biotopverbund
 15 Pflanzung einer 2-reihigen, 8 m breiten Hecke entlang des unbefahrenen Feldweges an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze als Biotopverbund zu den beiden Streuobstwiesen mit Hecke bzw. als Randgrünfläche zum Wald ohne Einzäunung zur offenen Landschaft und damit gleichzeitige Schaffung eines Mikrokorridors.

Sonstige Maßnahmen
Bauzeitenregelung
 16 Alle bauvorbereitenden Maßnahmen zur Schaffung von Baufreiheit sind außerhalb der Brutzzeiten (1. März bis 30. September) durchzuführen.

ASM5 Aufstellen eines temporären Amphibien- und Reptilienschutzzaunes während der Bauzeit
 17 Während der Bautätigkeit ist eine Schutzzäunung für Amphibien und Reptilien um das Baufeld herum zu errichten.

Sonstige Maßnahmen
Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs
E1
 21 Anpflanzung von Baumstruchgruppen 2.900 m² aus 30 Stück Bäumen, Hochstamm, 3xv, mDb, StU 12-14 cm und 200 Stück Sträuchern, wurzelackt, verpflanzt, 3-4 Triebe, Höhe 60 bis 100 cm und Ansaat von Blühstreifen von 1.570 m² mit Regiosaatgut in der Gemarkung Laubst, Flur 2, Flurstücke 77, 79, 80. Die Baum- und Straucharten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

E2
 22 Anpflanzung eines Mischwaldes mit Waldsaum mit 10.767 m² mit 6.695 Stück Bäumen, Größe und Qualität 1/1 bis 2/1, wurzelackt und 2.500 Stück Sträuchern, wurzelackt, verpflanzt, 3-4 Triebe, Höhe 60 bis 100 cm in der Gemarkung Laubst, Flur 2, Flurstücke 77, 79, 80. Die Baum- und Straucharten sind der Hauptartenliste zu entnehmen.

ASM6 Anbringen von Nisthilfen
 23 Es sind Nisthilfen für Höhlenbrüter mit Einflugöffnungen d = 24 bis 28 mm 4 Stück, bis 32 mm 3 Stück und bis 45 mm 3 Stück anzubringen.

ASM7 Anbringen von Fledermausquartierhilfen
 24 Es sind 2 Fledermausausflachkästen und 2 Grobraum- und Überwinterungshöhlen 1FW im Baumbestand des Waldsaumes anzubringen.

Hauptartenliste Maßnahme A1 und A2

Apfel	„Baumanns Renette“	Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
	„Charlamowsky“	„Rote Vierländer“	
	„Croncels“	„Jonkheer van Tets“	
	„Domzinger Kantapfel“	„Heinemanns Rote Spätlese“	
	„Eltar“	Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum „Lisil“
	„Goldpamäne“		Ribes nigrum spec.
	„Grahams Jubiläum“		Ribes uva-crispa spec.
	„Gravensteiner“		„Rote Triumphbeere“
	„Hasenkopf“		„Weiße Triumphbeere“
	„Jakob Lebel“		Rubus idaeus spec.
	„James Grieve“		„Golden Queen“
	„Jonathan“		„Meeker“
	„Köser Wilhelm“		Rubus fruticosus spec.
	„Nelkenapfel“		„Dirksen Thonies“
	„Ontario“		„Wilson Frühe“
	„Weißer Klarapfel“		Rosa canina
Birne	„Alexander Lucas“		
	„Blutbirne“		
	„Clapps Liebling“		
	„Gute Graue“		
	„Gute Luise“		
	„Williams Christ“		
	„Zuckerbirne“		
Sauerkirsche	„Käröser Weichsel“		
	„Ludwigs Frühe“		
	„Morellenfeuer“		
	„Rote Maikirsche“		
	„Schattenmorelle“		
Süßkirsche	„Schneiders Späte Knorpel“		
	„Hedelfinger Riesenkirsche“		
	„Kassins Frühe“		

„Bütners Rote Knorpel“
 „Burl“
 „Große Schwarze Knorpel“
 Hauszwetsche
 „Anna Späth“
 „Große Grüne Reneklade“
 „Bühler Frühzwetsche“
 „Kirkes Pflaume“
 „Königin Viktoria“
 „Mirabelle von Nancy“
 „OntarioPflaume“
 „President“
 „Wangenheims Frühzwetsche“
 „Spilling“

Hasel
 Sal-Weide
 Gemeiner Schneeball
 Schwarzer Holunder

Corylus avellana
 Salix caprea
 Viburnum opulus
 Sambucus nigra

Hauptartenliste Maßnahme EA2
 Winter-Linde
 Stiel-Eiche
 Hainbuche
 Spitzahorn
 Eingriffeliger Weißdorn

Tilia cordata
 Quercus robur
 Corpinus betulus
 Acer platanoides
 Crataegus monogyna
 Sorbus aucuparia
 Salix caprea
 Corylus avellana
 Cornus sanguinea
 Prunus spinosa
 Rosa canina

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk hat in ihrer Sitzung am 16.03.2021 mit Beschlussnummer 03/2021 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.02.2019 zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt 10/2021 öffentlich bekannt gemacht.

Drebkau/Drjowk, den Siegel
 Unterschrift

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und T&B
 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ in der Fassung vom 11.02.2025 lag in der Zeit vom 03.03.2025 bis einschließlich 04.04.2025 im Rathaus der Stadt Drebkau/Drjowk aus. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Drebkau/Drjowk Nr. 05/2025, Jahrgang 24 am 26.02.2025 mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Drebkau/Drjowk, den Siegel
 Unterschrift

Auslegungsbeschluss des Entwurfs
 Die Stadt Drebkau hat am den Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“, bestehend aus Planzeichnung und Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Drebkau/Drjowk, den Siegel
 Unterschrift

Beteiligung der Öffentlichkeit und T&B
 Der Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ in der Fassung vom lag in der Zeit vom bis einschließlich im Rathaus der Stadt Drebkau/Drjowk aus. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Drebkau/Drjowk Nr. am mit dem Hinweis bekannt gemacht worden, dass während der Auslegungsfrist von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können.

Drebkau/Drjowk, den Siegel
 Unterschrift

Vermerk über den Satzungsbeschluss
 Der Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ in der Fassung vom wurde am von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Drebkau/Drjowk, den Siegel
 Unterschrift

Ausfertigungsvermerk
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ in der Fassung vom und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau/Drjowk vom übereinstimmt.

Drebkau/Drjowk, den Siegel
 Unterschrift

Bekanntmachungsvermerk
 Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist gemäß §§ 215 Abs. 1 BauGÜ auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.

Drebkau/Drjowk, den Siegel
 Unterschrift

Katastervermerk
 Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Orthlichkeit ist eindeutig möglich.

Ort Siegel
 Unterschrift

Rechtvorschriften

Baugesetzbuch (BauGÜ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenerordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

Hinweise

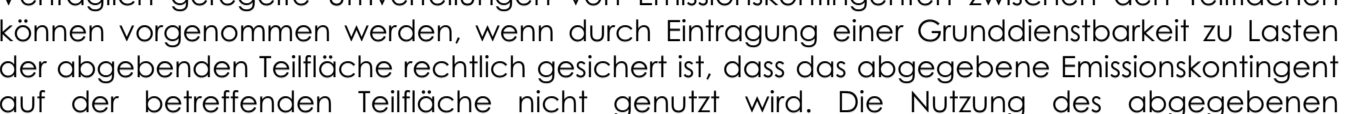
Kampfmittel
 Sollen bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 09. November 2018 verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der Verordnung, unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Denkmalschutz
 Funde bei Erdarbeiten sind unverzüglich beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM), Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und Abs. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Gewerbeblärm
 Vertraglich geregelte Umverteilungen von Emissionskontingenten zwischen den Teilflächen können vorgenommen werden, wenn durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Lasten der abgebenden Teilfläche rechtlich gesichert ist, dass das abgegebene Emissionskontingent auf der betreffenden Teilfläche nicht genutzt wird. Die Nutzung des abgegebenen Emissionskontingentes auf der begünstigten Teilfläche ist nur zulässig, wenn der schalltechnische Nachweis geführt wird, dass die aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultierenden Planwerte an den berührten Immissionsorten weiterhin eingehalten werden.

Alternativ kann die Übernahme der vertraglich geregelten, umverteilten Emissionskontingente in einer Baugenehmigung und / oder einer Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSch-Genehmigung) zur Umsetzung verbindlich geregelt werden.

Übersichtsplan



Drebkau/Drjowk
 Plangebiet
 Spremberger Straße

Stadt Drebkau/Drjowk

OT Drebkau

Bebauungsplan „Erweiterung Gewerbepark Drebkau“

Verfahrensstand Entwurf, Stand 03.02.2026 Maßstab 1:1.500

Planverfasser: **kollektiv stadtsucht GmbH**
 Rudolf-Breitscheid-Straße 72
 03046 Cottbus

Auftraggeber: **Koalick GmbH**
 Bahnhofstraße 62
 03116 Drebkau

Vertreten durch **FB Bauamt Spremberger Straße 61 03116 Drebkau/Drjowk**



Kollektiv stadtsucht

Koalick.de

Die Planunterlagen sind als PDF-Datei heruntergeladen und können für den persönlichen Gebrauch verwendet werden. Die Weitergabe und die Nutzung der Planunterlagen ist ohne schriftliche Genehmigung des Kollektiv stadtsucht GmbH nicht gestattet. Die Haftung für Schäden, die aus der Nutzung der Planunterlagen resultieren, ist ausgeschlossen.